

lacionem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam, contra vestram [sanctitatem et ecclesiam nostram s]anctissimam novitatem magnam continentem, iuri et rationi et specialiter clero contrariam, ut audiui ab aliis [.]n quibusdam civitatibus suis et inperii promulgavit et publicavit et publicatam litteraliter personaliter [proposuit seu exposuit ac dictam appellationem, cuius copiam nondum habui, ad diversa loca et civitates tam inperii quam suas cum [litteris suis per certos nuntios tra]nsmisit, ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audiui et veridice percepi'.

Der Erzbischof berichtet wohl nur nach einem mündlichen Berichte; wenigstens erklärt er keine Abschrift der Appellation zu besitzen. Er befindet sich auch über Zeit und Anlass der Entstehung im Irrtum, da er sie auf den vierten Prozess gegen Ludwig vom 11. Juli (Const. V, 779, n. 944) zurückführt. Von besonderem Interesse aber scheint die Bemerkung zu sein, welche auf die Entstehung der Appellation in der Lombardei hindeutet: 'appellationem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam promulgavit'. Die Bedeutung des Wortes 'masticare' ist eigentlich 'kauen', dann in übertragenem Sinne: 'überlegen, überdenken'. Die Schrift soll demnach in der Lombardei erdacht und verfasst sein.

Dass die Appellation ebenso wie ihre beiden Vorgängerinnen, wenn wir absehen von dem Exkurs über den Armutsstreit, der in seiner ursprünglichen Fassung irgendwo anders, vielleicht auch in der Lombardei, entstanden sein könnte, nur am Hofe des Königs verfasst sein kann, ist ausser Zweifel. Zwar fehlte es auch ausserhalb des deutschen Königshofes, ja ausserhalb Deutschlands nicht ganz an Personen, die über das deutsche Reichsrecht mehr oder weniger gut unterrichtet waren, wie das namentlich die Berichte aus Avignon in Finkes Acta Aragonensia über die Verhandlungen vor dem Erlass des ersten Prozesses gegen König Ludwig zeigen; aber ein solches Mass von Kenntnis der neuesten Vorgänge und des deutschen Reichsrechts und zugleich ein solches Mass von Interesse für die Rechte des Königs und des Reiches, wie es uns in der Appellation entgegentritt, dürfen wir doch nur am Hofe des deutschen Herrschers voraussetzen. Wie sollte auch irgend jemand in der Lombardei auf den Gedanken gekommen sein, dem König Ludwig in seinem Streit mit Johann XXII. durch die Anfertigung dieser Appellation zu Hülfe zu kommen? Und diese auswärts angefertigte